

Debitoren-Nr. _____
Wird von der Grafschafter Diakonie vergeben



**Grafschafter
Diakonie**

Diakonisches Werk
Kirchenkreis Moers

**Betreuungsvertrag
Verlässliche Halbtagschule
Brüder-Grimm-Schule**

zwischen der Grafschafter Diakonie gGmbH – Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers,
Kranichstr. 1 in 47441 Moers

und

Sorgeberechtigten

(bitte alles in Druckschrift ausfüllen)

Kind wohnhaft bei

☐ Person 1

☐ Person 2

Kind

geb. am

(Vor- und Nachname)

**Sorgeberechtigte
Person 1**

**Sorgeberechtigte
Person 2**

(Vor- und Nachname)

(Vor- und Nachname)

Straße, Haus-Nr.

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

PLZ, Wohnort

Telefon

Telefon

Handy

Handy

E-Mail

E-Mail

- im Folgenden „Sorgeberechtigte“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes für das o. g. Kind im Rahmen der Verlässlichen Halbtagschule (VHT) an der Brüder-Grimm-Schule, unter Beachtung der Bestimmungen des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils geltenden Fassung sowie der Vorgaben des Kooperationsvertrages zwischen Gemeinde Issum und Grafschafter Diakonie gGmbH.

§ 2 Betreuung

1. Die Betreuungszeit:
Die Betreuung findet in der unterrichtsfreien Zeit, ausgerichtet auf den Stundenplan der teilnehmenden Kinder, an allen Unterrichtstagen im Zeitraum bis 13:20 Uhr statt.
2. Flexible Abholung:
Eine Abholung des Kindes ist nach Absprache flexibel bis zum Ende der Betreuungszeit möglich.

3. Schließtage für Fortbildung:

An bis zu drei Tagen im Kalenderjahr kann die Betreuung für interne Planungs- und Fortbildungsmaßnahmen geschlossen werden; die Termine werden rechtzeitig den Eltern angekündigt.

4. Ferienbetreuung:

Die Teilnahme am VHT begründet keinen Anspruch auf Ferienbetreuung. Nach vorheriger Abfrage unter den Sorgeberechtigten der OGS-Kinder kann bei freien Kapazitäten eine wochenweise Ferienbetreuung für die gesamte Oster- und Herbstferien, die zweite Woche der Weihnachtsferien sowie die ersten drei Wochen der Sommerferien angeboten werden.

Die verfügbaren Plätze für die VHT-Ferienbetreuung ergeben sich aus den freien Kapazitäten und der Differenz zu den Gesamtplätzen der OGS. Sollte die Zahl der verfügbaren Plätze geringer sein als die angemeldeten VHT-Kinder, erfolgt die Platzvergabe in Rücksprache mit der Schulleitung entsprechend folgenden Kriterien:

- Alleinerziehende und Berufstätigkeit
- Berufstätigkeit beider Sorgeberechtigten Personen
- Soziale Kriterien
- Familiäre Härtefallkriterien

Die Platzvergabe wird transparent dokumentiert und rechtzeitig den Eltern mitgeteilt. Für die Inanspruchnahmen der Ferienbetreuung fällt ein zusätzlicher Betreuungsbeitrag von 50 € pro Woche sowie ein Essenskostenbeitrag von 20,05 € pro Woche an. Die Eltern erhalten mit der Buchungsbestätigung die Kontoverbindung des Trägers und verpflichten sich, den Gesamtbetrag vor Beginn der gebuchten Ferienwoche an den Träger zu überweisen.

5. Pädagogische Ausrichtung

Die pädagogische Ausrichtung erfolgt auf Grundlage des Kooperationsvertrages mit der Gemeinde Issum und richtet sich nach dem Konzept des Trägers.

6. Betreuung erkrankter Kinder

Die Betreuung erkrankter Kinder ist nicht möglich. Bitte beachten Sie die Hinweise zum Infektionsschutzgesetz in der Anlage.

§ 3 Betreuungsbeiträge

1. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist einkommensabhängig gestaffelt. Die Einzelheiten regelt die Satzung der Gemeinde Issum zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Schule von acht bis eins“ – Verlässlicher Halbtage - im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erfolgen durch die Gemeinde Issum.

§ 4 Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte richtet sich nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu § 57 Abs. 1 SchulG NRW. Die Aufsichtspflicht obliegt den fachlich qualifizierten Mitarbeitenden der Einrichtung und endet mit dem Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.
2. Werden Kinder nicht zum vereinbarten Ende der Betreuungszeit abgeholt, und liegt keine Mitteilung der Sorgeberechtigten über eine spätere Abholung vor, ist davon auszugehen, dass das Kind die Einrichtung eigenständig verlassen darf. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind sicher nach Hause gelangt.
3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Abwesenheit oder Krankheit des Kindes rechtzeitig anzuzeigen. Mitarbeitende sind bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Kindes nicht verpflichtet, den Grund nachzugehen oder die Sorgeberechtigten telefonisch zu informieren.

§ 5 Haftung

1. Die Betreuung stellt eine schulische Veranstaltung im Sinne von § 9 Abs. 3 SchulG NRW dar. Die Kinder sind während der Betreuung über die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen gesetzlich unfallversichert.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichen Gegenständen wie Smartphones, Brillen, Schmuck, elektronischen Geräten oder hochwertiger Kleidung übernimmt der Träger keine Haftung, soweit dieser nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Mitarbeitenden beruht.

§ 6 Datenschutz / Datenaustausch

1. Die personenbezogenen Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des gesetzlichen Datenschutzrechts.
2. Nähere Informationen zur Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten sowie zu den Rechten der Sorgeberechtigten sind in der separaten Anlage „Datenschutzerklärung“ zu diesem Vertrag geregelt.
3. Einwilligung zum Datenaustausch zwischen der Ganztagsbetreuung und Schule
Ich/Wir willigen ein, dass Lehrkräfte der Schule und pädagogische Fachkräfte des Betreuungsangebots Informationen über mein/unser Kind austauschen dürfen, soweit dies zur pädagogischen Betreuung, Förderung und Bildung erforderlich ist.
Der Austausch beschränkt sich auf hierfür notwendige Daten (z. B. Lernstand, Förderbedarf, soziale Entwicklung). Die Daten dürfen ausschließlich zwischen den unmittelbar mit der Betreuung des Kindes betrauten Personen verwendet werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt am 01.08.2026 in Kraft. Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schuljahres, d. h. unabhängig von der zeitlichen Lage der Ferien bis zum 31.07.2026 verbindlich.
Der VHT-Betreuungsvertrag ist für ein Jahr bindend und muss für das kommende Schuljahr neu abgeschlossen werden.
2. Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 2.1. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Sorgeberechtigten liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Wohnort des Kindes wechselt,
 - b) das Kind eine andere Schule besucht,
 - c) die Personensorge wechselt oder
 - d) bei dem Kind eine längerfristige mit ärztlichem Attest bescheinigte Krankheit besteht.
- 2.2. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Trägers liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Kind trotz schriftlicher Aufforderung länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt oder
 - b) eine Betreuung in der verlässlichen Halbtagschule aufgrund des Verhaltens des Kindes und/oder der Sorgeberechtigten unzumutbar ist.

Hierüber entscheidet der Träger in Absprache mit der Schulleitung und dem Schulträger.

3. Die Kündigung aus einem der oben genannten Gründen muss in Schriftform erfolgen und wird zum Ende des laufenden Monats wirksam.

§ 8 Schriftform, salvatorische Klausel

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Erlasse zur Ganztagsbetreuung behalten sich die Vertragsparteien vor, den Vertrag entsprechend anzupassen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

§ 9 Gesundheitliche Informationen / Besonderheiten

1. Bei der Betreuung des Kindes sind gesundheitliche und/oder körperliche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, z. B. Allergien, besondere Ernährung, Krankheiten oder notwendige Medikamenteneinnahme.

☐ ja

☐ nein

Bei JA bitte hier Erläuterung:

2. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtung rechtzeitig über derartige Beeinträchtigungen zu informieren und entsprechende Hinweise in den vorgesehenen Formularen oder Mitteilungen zu dokumentieren.
3. Für Details zu Infektionsschutzmaßnahmen, Meldepflichten und Hygieneregeln wird auf die beigelegte Infektionsschutzbelehrung verwiesen.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen relevanter Daten, insbesondere Adressen, Telefonnummern, Abholberechtigungen sowie gesundheitlicher Informationen, unverzüglich schriftlich an folgende Adresse mitzuteilen:

Grafschafter Diakonie gGmbH – Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers
Walpurgisstraße 22a, 47441 Moers oder per E-Mail an: info-schule@grafschafter-diakonie.de

Darüber hinaus sind Änderungen unbedingt auch den Mitarbeitenden in der Betreuung mitzuteilen unter der Rufnummer 02835-4445895.

Ich bin/ Wir sind mit den Bedingungen des Betreuungsvertrages einverstanden und erkennen die Inhalte an.

Ort, Datum

Unterschrift der
Sorgeberechtigten Person 1

Unterschrift der
Sorgeberechtigten Person 2

Aufnahmebestätigung

Das oben genannte Kind wird ab dem _____ in die Verlässliche Halbtagschule der Brüder-Grimm-Schule aufgenommen.

Ort, Datum

Träger

Träger